

(Verkehrs- und Verarbeitungsbeschränkungen für Hanf, Hanfgarne und Hanfwaren.) Das heutige Reichsgesetzblatt verkündet eine Verordnung des Handelsministers betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Garne, welche ganz oder zum Teil aus Hanfmaterial (Langhanf und Hanfzwerg) hergestellt sind, sowie für Bindfaden, Schnüre und Packstricke, ferner eine Verordnung des Handelsministers betreffend Vorratserhebung von Hanfmaterial, von einfachen und gezwirnten Garnen, die ganz oder zum Teil aus Hanfmaterial erzeugt sind, sowie betreffend Verarbeitungsbeschränkungen und Abgabepflicht von Hanfmaterial, schließlich eine Verordnung des Handelsministers betreffend die Vorratserhebung von Waren, welche aus Hanfgarnen oder aus mit Hanf gemischten Garnen erzeugt sind, sowie betreffend Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen und die Abgabepflicht von Hanfgarnen, Hanfmischgarnen und aus solchen hergestellten Waren. Auf jene Artikel, welche nach dem Inkrafttreten der Höchstpreisverordnung aus dem Zollauslande eingeführt werden, findet die Verordnung keine Anwendung. Die Vorratsanmeldungen über Hanfmaterial sind zum erstenmal nach dem Stande vom 20. Mai 1917 bis längstens 30. Mai 1917 beim Kriegsverbande der Hanf- und Juteindustrie einzubringen. Die Verordnung sieht weitere Vorratsanmeldungen nach dem Stande vom 30. Juni, 30. September und 31. Dezember vor. Die dritte Verordnung verfügt die Anmeldepflicht für alle aus Hanfgarnen oder Hanfmaterial hergestellten Waren. Besondere Bestimmungen bestehen lediglich für die Erzeugung von Bindfaden, Schnüren und Stricken insofern, als von diesen Artikeln auch dann, wenn ein besonderes Verbot des Handelsministeriums nicht erfolgt, vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung monatlich nicht mehr erzeugt werden darf als ein Zehntel ihrer Menge, welche mit der am 1. Jänner 1917 vorhandenen maschinellen Einrichtung bei zehnstündiger Arbeitszeit erzeugt werden konnte. Der Stand dieser maschinellen Einrichtung am 1. Jänner 1917 sowie die tägliche Leistungsfähigkeit bei zehnstündiger Arbeitszeit ist dem Kriegsverbande der Hanf- und Juteindustrie bis längstens 30. Mai 1917 anzuzeigen.